

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754  
Email arnd\_rueter@web.de

E I L T

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle  
- persönlich -  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 21.03.2017

## **Beschwerde**

**Verletzung der §§ 13,14 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht  
AR 1690/17 → 1 BvR 610/07**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

hiermit lege ich **Beschwerde** ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

- Am 01.03.2017 habe ich Verfassungsbeschwerde beim Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes eingereicht
- Am 08.03.2017 wurde unter AR 1690/17 von Regierungsdirektor Maier mit 12 irrelevanten Aussagen und 12 unwahren Behauptungen versucht die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu begründen.
- In meinem Antwortschreiben vom 10.03.2017 habe ich explizit nochmals darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung entsprechend §§ 13,14 BVerfGG durch den Zweiten Senat durchzuführen ist. Ansonsten müsse ich entsprechend § 19 BVerfGG Anträge auf „Besorgnis der Befangenheit“ stellen (siehe auch Anlage: Kap. IV.4. meiner Verfassungsbeschwerde).
- Am 20.03.2017 teilt nun Amtsinspektorin Wagner unter Missachtung von §§ 13,14 BVerfGG mit, dass meine Verfassungsbeschwerde dem Ersten Senat unter dem Az 1 BvR 610/07 zugeordnet wurde.
- Hintergrund: Ein wesentlicher Punkt der Verfassungsbeschwerde ist deren Nachweis des **Verfassungsbruchs** durch die **Vorsitzende Richterin Christine Hohmann-Dennhardt**, den **Verfassungsrichter Reinhard Gaier** und den **Verfassungsrichter (und heutigen Vorsitzenden des Ersten Senats und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes) Dr. Ferdinand Kirchhof** mit dem Beschluss 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008.

Ich gehe also folgerichtig davon aus, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter bewusster Verletzung von §§ 13,14 BVerfGG ein weiterer Versuch ist, meine Verfassungsbeschwerde „loszuwerden“.

Sollten Sie zu der Auffassung kommen, dass eine Verletzung des BVerfGG durch Ihre Mitarbeiter nicht so schwerwiegend ist, dann teilen Sie mir dies bitte umgehend mit. Dann muss ich nämlich der Not gehorchend Befangenheitsanträge gegen den Vizepräsidenten und Vorsitzenden Richter des Ersten Senats Kirchhof, den Verfassungsrichter Gaier und wahrscheinlich weitere Verfassungsrichter des Ersten Senats stellen (es hat ja noch die Beschlüsse 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 im Zusammenhang mit dem GMG gegeben).



Dr. Arnd Rüter

Anlagen:    \_ Kap. IV.4. meiner Bundesverfassungsbeschwerde  
                  \_ Kopie Schreiben 21.03.2017 an Amtsinspektorin Wagner

PS: Ihre bekanntgewordene Absicht, mehr Moral insbesondere bei ehemaligen Verfassungsrichtern zu erzwingen, ist löblich. Wenn Sie sich allerdings mit meiner Verfassungsbeschwerde befassen (Überfliegen der wesentlichen 15 Seiten des Hauptdokumentes geht schnell und reicht zunächst) werden Sie feststellen, dass Ihr Problem entschieden größer ist. Ob Sie sich dieser Mammutaufgabe stellen, hängt ganz allein von Ihnen ab; es gibt nichts womit man es erzwingen könnte.

## IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

.....

### 4. Zuständigkeit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes

Die Zuständigkeit ist durch die §§ 13 und 14 des BVerfGG geregelt.

- BVerfGG § 13  
„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet  
[...] **8a.** über Verfassungsbeschwerden (**Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b** des Grundgesetzes), [...]“
- BVerfGG § 14  
„(1) [...]“  
(2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**  
(3) [...]“

Die mit diesem vorliegenden Dokument begründete Verfassungsbeschwerde ist nach BVerfGG § 14 Abs. 2 zweifelsfrei dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes zur Entscheidung vorzulegen.

Dies erspart dem Beschwerdeführer eine Diskussion oder gar eine Antragstellung nach § 19 BVerfGG wegen „Besorgnis der Befangenheit“ gegen Richter des Ersten Senats, insbesondere den noch tätigen Richter und Vizepräsidenten Kirchhof und den noch tätigen Richter Gaier, welche das krasse Fehlurteil 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 und den damit verbundenen Verfassungsbruch zu verantworten haben (**EfVerfB Kap. 4.3.2.2**).

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Frau Amtsinspektorin Wagner  
- Allgemeines Register -  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

cc. : Herrn Prof. Dr. Voßkuhle  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 21.03.2017

**AR 1690/17, 1 BvR 610/07**

Sehr geehrte Frau Amtsinspektorin Wagner,

Mit heutiger Post (21.03.2017) erhielt ich Ihr Schreiben, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter dem Az. 1 BvR 610/07 erfolgt ist.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass meine Verfassungsbeschwerde unter Kap. IV.4 eine klare gesetzeskonforme Begründung enthält, warum diese Verfassungsbeschwerde nach §§ 13,14 BVerfGG dem Zweiten Senat zuzuordnen ist. Spätestens mit meinem Schreiben vom 10.03.2017 dürfte jedem Bearbeiter klar sein, dass eine Bearbeitung durch den Ersten Senat zusätzlich wegen der damit verbundenen Richter-Befangenheit nicht in Frage kommt.

Dass Sie diese Zuordnung trotzdem vornehmen, bedeutet nicht nur eine Verletzung des §§ 13,14 BVerfGG, sondern kann nach meinem Schreiben vom 10.03.2017 nur mit Absicht erfolgt sein.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass die Gültigkeit des Strafgesetzbuches nicht vor den Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichtes halt macht.

*StGB § 339 (Rechtsbeugung)*

*„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“*

Dass zu dieser einen Partei auch Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes gehören können, ist durch Gesetz nicht ausgeschlossen.

Ich bitte Sie die Entscheidung der Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat zu überdenken.

  
Dr. Arnd Rüter

# Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

<b>Sendungsnummer/Identcode</b>		<b>Auslieferungsvermerk</b>	
<p style="text-align: center;">Deutsche Post </p> <p style="text-align: center;">EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p style="text-align: center;"><b>R</b> RT 92 114 634 5DE 112</p> 		<input type="checkbox"/> Empfänger	
		<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter	
		<input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)	
		Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.	
		Datum 23.03.17	
		Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X 	
<b>Empfänger der Sendung</b>			
Name, Vorname/Firma PROF DR VOSSKUHLE			
Straße und Hausnummer oder Postfach SCHLOSSEBENZIRK 3			
Postleitzahl, Ort 76131 KARLSRUHE			
<b>Empfangsbestätigung</b>			
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN KAUER			
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.			
Datum 23.03.17		Empfangsberechtigter: Unterschrift X 	